

Wesentliche Unterschiede zwischen GVBG und NÖ GBedG 2025:

GVBG	NÖ GBedG 2025
Aufnahme	
Begründung des Dienstverhältnisses	
bis einschließlich 31.12.2024 Voraussetzung: freier Dienstposten und Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anstellungserfordernisse Doppelbesetzung nur im Vertretungsfall möglich	ab 1. Jänner 2025 Voraussetzung: freier Dienstposten und Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse und der zwingenden Vorbildung Doppelbesetzung im Vertretungsfall oder im Fall der Nachbesetzung zum Zwecke der Einschulung für höchstens 1 Jahr Optionsrecht für Aufnahmen ab 1. Jänner 2022 nach GVBG
Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse	
2 x auf höchstens je 6 Monate (Musikschule: 1 x höchstens 3 Monate)	1 x auf höchstens je 12 Monate
Bestimmung der besoldungsrechtlichen Stellung	
Stichtag <ul style="list-style-type: none"> - Vollanrechnung - vorrückungsabhängige Anrechnung - Anrechnung sonstiger Zeiten - Anrechnung mit Beschluss Gemeinderat 	Anrechnung von <ul style="list-style-type: none"> - Berufserfahrung (selbständig oder unselbständig) – mit GR-Beschluss - zwingender Vorbildung d.h. Studium max 6 Jahre oder Schulzeit max 2 Jahre (mit GR-Beschluss) Anstelle Anrechnung Berufserfahrung ist die Zuerkennung einer „aufsaugbaren“ Erfahrungszulage durch GR möglich. Belehrung über Anrechnungsbestimmung und Vorlagepflicht innerhalb von 6 Monaten; bei Versäumnis der Vorlage von Urkunden – kein Anspruch auf Anrechnung
Vorrückung	
Vorrückungszeitraum: von ESt 1 in ESt 2 nach 5 Jahren in jede weiter ESt nach 2 Jahren	Zeitraum des Erfahrungsanstiegs: generell 6 Jahre

Entlohnung nach höherer Gruppe und außerordentliche Zuwendungen	
Entlohnung nach höherer Gruppe	
nur im Rahmen der Höherreihung (bei überdurchschnittlichen Leistungen) als Beförderung durch GR möglich für Musikschullehrkräfte nicht möglich (bzw. allenfalls im Ausnahmefall durch Sondervertrag)	Anspruch auf Verwendungsaufstieg bei Vorliegen bestimmter Vorbildung (z.B. Bachelorstudium IGP) und siebenjähriger Verwendung sowie Leistungsbeurteilung „Arbeitserfolg durch besondere Leistungen überschritten“ (Anmerkung: Sonderverträge nach wie vor im begründeten Ausnahmefall möglich)
außerordentliche Vorrückungen	
mit Beschluss des Gemeinderates bei mindestens durchschnittlicher Dienstleistung möglich; höchstens 3 Entlohnungsstufen; keine außerordentlichen Vorrückung bei Musikschullehrkräften	-
außerordentliche Zuwendungen	
Für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, können mit Beschluss Gemeinderat Belohnungen gewährt werden.	einmalige außerordentlichen Zuwendung bis zum Höchstbetrag des letzten Monatsbezuges mit Beschluss Gemeinderat für besondere dienstliche Leistungen

Funktionen	
Funktionsdienstposten	
Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten Dienstposten eines Leiters einer Abteilung, eines Amtes oder Referates sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung die mit einem Leiterposten vergleichbaren Dienstposten Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung	Dienstposten der Amtsleitung Dienstposten der Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs oder Referates, einer Schule sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung die mit einem Leitungsposten vergleichbaren Dienstposten (Schlüsselkräfte) Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung (Fachexpertinnen und Fachexperten)
Funktionsgruppen	
Entlohnung nach Funktionsgruppenschema anstelle nach Entlohnungsgruppen (Verwaltung und handwerklicher Dienst) Entlohnung durch Leitungszulage (Musikschulen)	Entlohnung durch Funktionszulage zum Monatsbezug

Bezüge und Nebengebühren	
Sozialleistung	
Kinderzulage bis zu zwei Kinder € 24,78 drei oder vier Kinder € 31,06 mehr als vier Kinder € 38,66 Kinderzuschuss (Musikschule): € 15,60 pro Kind	Kinderzuschuss bis zu zwei Kinder € 25,04 drei oder vier Kinder € 31,39 mehr als vier Kinder € 39,07
Reisegebühren	
entsprechend Festsetzung durch GR	nach § 99 ff NÖ LBG
Fahrtkostenzuschuss	
für tägliche oder wöchentliche Fahrten (Verwaltung und handwerkliche Verwendung) für Musikschullehrkräfte: Anspruch bei Geltendmachung der Pendlerpauschale	-
Sonderzulagen	
Verwaltung und handwerkliche Verwendung: Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulage, Fehlgeldentschädigung und ähnliche Zulagen (z.B. Bildschirmzulage) 4 %-Sonderzulage Überstundenvergütung Musikschulen: Überstundenvergütung	Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulage, Fehlgeldentschädigung Überstundenvergütung keine sonstigen Sonderzulagen wie z.B. Bildschirmzulage, 4 %-Sonderzulage
Abgeltung qualitativer Mehrarbeit	
nur für Funktionsdienstposteninhaber: keine leistungsbezogenen Nebengebühren (Grundsatz); In begründeten Fällen oder wenn die Bedeutung des Dienstpostens die Verantwortlichkeit vergleichbarer Funktionen erheblich übersteigt, kann der GR im Einzelfall qualitative Leistungen zusätzlich abgelden (Ausnahme); für Musikschullehrkräfte keine zusätzliche Abgeltung	Qualitative Leistungszulage; durch Beschluss GR (Nebengebühr), wenn die Bedeutung des Dienstpostens die Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen erheblich übersteigt.
Ruhen von pauschalierten Nebengebühren	
Festlegung durch GR	nach vier Wochen ununterbrochener Abwesenheit (ausgenommen Erholungsurlaub), soweit nicht infolge Entgeltfortzahlungsregelung bereits eingestellt
Studienbeihilfe	
Verwaltung und handwerkliche Verwendung: bei Anspruch auf Kinderzulage und Besuch einer anderen Schule als die Pflichtschule ab der 9. oder einer höheren Schulstufe; für Musikschullehrkräfte: kein Anspruch	-

Jubiläumsbelohnung	
<p>bei 25- und 40jähriger Dienstzeit: 200 bzw. 400 % des Monatsbezuges im Dezember;</p> <p>Dienstzeit =</p> <ul style="list-style-type: none"> - im bestehenden Dienstverhältnis, soweit für die Vorrückung anrechenbar - Vollanrechnungszeiten beim Stichtag (z.B. Dienstverhältnisse Gebietskörperschaften, Schul- und Studienzeiten) 	<p>bei 5-, 10-, 15-, 25- und 40jähriger Dienstzeit: 50 %, 100 %, 100%, 150 % bzw. 200 % des Monatsbezuges zum Zeitpunkt der Vollendung der Dienstzeit; Auszahlung im Dezember</p> <p>Dienstzeit =</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückgelegte Zeit, soweit sie für den Erfahrungsanstieg uneingeschränkt anzurechnen ist
Entgeltfortzahlung	
<p>100 % Monatsbezug bis 5 Jahren Dienstverhältnis: 42 Kalendertage 5 bis 10 Jahre Dienstverhältnis: 91 Kalendertage ab 10 Jahren Dienstverhältnis: 182 Kalendertage</p> <p>49 % Monatsbezug im Anschluss für dieselben Zeiträume (Verwaltung und handwerkliche Verwendung)</p> <p>50 % Monatsbezug im Anschluss für dieselben Zeiträume (Musikschullehrkräfte)</p> <p>Zusammenrechnungsregel: neuerliche Dienstverhinderung innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes nach „Ersterkrankung“.</p> <p>Ausnahmen bei Unfall und Unfall im Dienst</p>	<p>100 % Monatsbezug und Nebengebühren: 42 Kalendertage</p> <p>40 % Monatsbezug und Nebengebühren: bis 5 Jahre Dienstverhältnis: 42 Kalendertage ab 5 Dienstverhältnis: 140 Kalendertage</p> <p>20 % Monatsbezug und Nebengebühren: ab 10 Jahren Dienstverhältnis: 182 Kalendertage</p> <p>Zusammenrechnungsregel: Dienstverhinderungen mit Unterbrechungen von weniger als 6 Monaten innerhalb der letzten 3 Jahre sind zusammenzurechnen.</p> <p>Ausnahmen bei Unfall im Dienst</p>

Urlaub und Ferien	
Urlaub und Ferien	
<p>Verwaltung und handwerkliche Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none">• um 32 Jahresstunden für Vertragsbedienstete, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, sowie für Vertragsbedienstete bestimmter Dienstzweige (z.B. Gehobener Erzieherdienst)• um 48 Jahresstunden bei einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 %• um 24 Jahresstunden bei einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 % <p>Musikschule: Die Lehrkräfte dürfen sich, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung der Leitung, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Während der sonstigen Ferien haben die Lehrkräfte gegen Meldung bei der Musikschulleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.</p> <p>Die Musikschulleitung hat, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit der Leitung im Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlussgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres endet.</p> <p>Die Lehrkräfte können aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist ihm, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.</p>	<p>Verwaltung und handwerkliche Verwendung: -- um 40 Jahresstunden bei mindestens 50 % Erwerbsverminderung --</p> <p>Musikschule: Die Lehrkräfte sind während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung der Schulleitung, Abhaltung von Prüfungen, sonstige Tätigkeiten gemäß § 111 Abs. 5 u. dgl.) entgegenstehen. An den sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.</p> <p>Die Schulleitung ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein. Im Übrigen hat die Schulleitung für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei sie auch Lehrkräfte unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maße heranziehen kann.</p> <p>Die Lehrkräfte können aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden.</p>

Pflichtverletzungen und Misstände	
Leistungsbeurteilung	
möglich – gesetzlich nicht normiert	gesetzlich normiert bei Pflichtverletzungen oder Misständen, die keine Kündigung, Entlassung oder Funktionsabberufung unmittelbar zur Folge haben

Beendigung des Dienstverhältnisses	
Kündigung	
keine Kündigungsmöglichkeit bei befristeten Dienstverhältnissen	mit Kündigungsklausel im Dienstvertrag ist schriftliche Kündigung bei befristeten Dienstverhältnissen zulässig nach mindestens einjähriger Dienstzeit
schriftliche Kündigung bei unbefristeten Dienstverhältnissen nach Ablauf von 1 Jahren nur mit hinreichendem Kündigungsgrund	Kündigung bei unbefristeten Dienstverhältnissen nach Ablauf von 3 Jahren nur mit hinreichendem Kündigungsgrund Erfordernis: jedenfalls Schriftform Kündigungsanfechtung nur binnen eines Monats nach Zugang
vorzeitige Auflösung	
Entlassungsmöglichkeit, wenn ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterlassen wird;	Auflösung ex lege bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst von ununterbrochen 5 Arbeitstagen mit Ablauf des 5. Tages Entlassungsanfechtung nur binnen eines Monats nach Zugang

Sonstige Neuerungen	
Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben	
	Alterssabbatical Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit